

# Verrechnungsmodell bleibt die beste Lösung, Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer an EU-Standard angleichen

## Gemeinsames Informationspapier von



Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland aktuell angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Die von Bund und Ländern im Juni 2020 beschlossene und zum 1. Dezember 2020 umgesetzte Einführung des Fristenmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ist zwar eine Annäherung an das Verfahren in anderen EU-Ländern. Durch ein Verrechnungsmodell können aber Kosten für Wirtschaft und Verwaltung weiter gesenkt und der Anreiz für Importeure, Seehäfen und Flughäfen in Deutschland zu nutzen, gestärkt werden. Das wiederum würde dazu führen, dass Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen verstärkt in Deutschland und nicht im EU-Ausland angesiedelt werden. Mit dem Verrechnungsmodell können zudem Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden.

## Hintergrund

Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden<sup>1</sup>. Ursächlich scheint vorrangig zu sein, dass der Bund und die 16 Bundesländer Einvernehmen zum konkreten Vorgehen erzielen müssten.

## Beispiel

In Deutschland muss ein Unternehmen aktuell bei der Einfuhr von Drittlandsgütern in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle in jedem Fall die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Das Unternehmen muss zunächst Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Dagegen kann ein deutscher Importeur Einfuhren aus dem EU-Ausland z.B. über die niederländische Grenze unter Einschaltung eines niederländischen Fiskalvertreters ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vornehmen. So geht die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Die Liquidität bleibt beim Unternehmen. Etwaige höhere Kosten des Transports und der Fiskalvertretung haben bisher im Vergleich zum Import über deutsche See- und Flughäfen eine geringere Belastung dargestellt als die Kosten der Zwischenfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer und des korrespondierenden administrativen Aufwands in Deutschland.

## Potenzial für die deutsche Wirtschaft und für den Fiskus

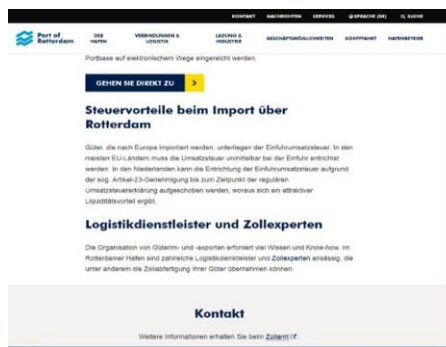
Angesichts der 2019 vereinnahmten rund 60,1 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer dürften der Aufwand und die Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit das Potenzial, die Wettbewerbssituation von Unternehmen am Standort Deutschland zu verbessern, hoch sein. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen die teilweise beträchtlichen Probleme von Unternehmen und Existenzgründern hinsichtlich der Vorfinanzierung und der Bürokratiekosten bei Einfuhren. Dies betrifft insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Verkehrs- und Logistiksektor (Luft, Schiene, Straße,

---

<sup>1</sup> Nur Griechenland, Irland, Italien und Zypern schöpfen neben Deutschland die Möglichkeiten der Richtlinie nicht aus. Als Maßnahme zur Stärkung der britischen Wirtschaft im Zuge des Brexits hat Großbritannien in 2020 ebenfalls das Verrechnungsmodell eingeführt.

Wasser) sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Im-/Export). Die Auswirkungen des bestehenden Erhebungsverfahrens sind umso signifikanter, je teurer die importierten Güter sind, je schwieriger die Finanzierung wird und je höher das Zinsniveau und der administrative Aufwand sind. Und auch der deutsche Fiskus kann gewinnen, nämlich anteilige Zolleinnahmen, die bei einer Einfuhr über Deutschland anfallen würden, sowie sonstige Steuereinnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer), die aufgrund der zunehmenden Ansiedlung von Logistikzentren in Deutschland anfallen würden. Im B2C-Online-Handel wären ebenfalls Steuermehreinnahmen möglich. Durch steuerliche Verfahrensoptimierungen erleichterte kürzere geografische Wegeführungen können sich positiv auf die ökologische Bilanz des Warentransports auswirken.

Die niederländischen und belgischen Flughäfen und Seehäfen werben offensiv bei Importeuren und Spediteuren mit den Effekten des bisherigen Verfahrens:



<https://www.portofrotterdam.com/de/verbindungen-logistik/logistik-maritime-dienstleistung/zoll>



<https://www.youtube.com/watch?v=THvqGB7MH2I>

### Erste Abhilfe: Einführung des Fristenmodells

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 legte bereits fest, dass die Bundesregierung das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer in Kooperation mit den Bundesländern optimieren wird. Die Wirtschafts-, Verkehrs- und Finanzminister aller Bundesländer haben zudem wiederholt beschlossen, dass eine Optimierung des Erhebungsverfahrens erforderlich sei.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben Bund und Länder im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die kurzfristige Einführung eines Fristenmodells beschlossen. Das Fristenmodell sieht vor, dass bei Nutzung eines Aufschubkontos die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben wird. Beispielsweise wären im Dezember 2020 gelieferte Waren erst bis zum 26. Februar 2021 zu versteuern. Der sich aus dem Fristenmodell ergebende Liquiditätseffekt für Unternehmen liegt laut Beschluss des Koalitionsausschusses zur Einfuhrumsatzsteuer bei ca. 5 Mrd. Euro. Die Neuregelung ist laut BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2020 für den am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum anzuwenden. Im Jahr 2023 soll die Einführung des Fristenmodells evaluiert werden und Gegenstand eines Berichts einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe sein, der bis Ende März 2024 vorgelegt werden soll.

### Position der Verbände koalition zum Fristenmodell

Die Verbände koalition begrüßt die Einführung des Fristenmodells als ersten wichtigen Schritt zur weiteren Optimierung des Erhebungsverfahrens zur Einfuhrumsatzsteuer. Durch die Verschiebung der Fälligkeit nähert sich Deutschland dem in den meisten EU-Ländern angewandten Prozess an. Damit alle Unternehmen von dem Fristenmodell profitieren, sollte auf die Verknüpfung mit einem Aufschubkonto verzichtet werden. Aus Sicht der Verbände koalition muss allerdings das Verrechnungsmodell,

bei dem kein Liquiditätsabfluss entsteht und der bürokratische Aufwand minimiert wird, das Ziel bleiben. Nur durch das Verrechnungsmodell kann der Wettbewerbsnachteil, der durch die Nicht-Anwendung des Verrechnungsmodells besteht, vollständig ausgeräumt werden.

#### **Die bessere Lösung: Verrechnungsmodell**

Beim Verrechnungsmodell würden vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und sofort in der selben Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer abziehen, so dass es zu keinem Zahlungsfluss für eine Rückerstattung kommt. Dadurch käme es zu einer vollständigen Entlastung von Zwischenfinanzierungslösungen und zu einer gleichen Wettbewerbssituation mit anderen EU-Staaten.

Ein weiterer Grund für das Verrechnungsmodell als eigentliches Ziel ist das von der EU angestrebte Prinzip der zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr. Danach wäre der Zoll am Zielort („Ort der Gestellung“), und nicht am Einfuhrort an der EU-Außengrenze zu entrichten. Es würde unter den bestehenden Verfahren bei einer Einfuhr über Deutschland erforderlich sein, zwei Zollanmeldungen durchzuführen: eine für Zölle und eine für die Einfuhrumsatzsteuer. Maßnahmen zur Schaffung der weiteren Voraussetzungen zur Optimierung des Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahrens sollten daher umgehend eingeleitet werden.

#### **Was die Politik tun kann**

Bund und Länder haben ihre Bereitschaft signalisiert, das Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer auf europäischen Standard zu bringen. Bund und Länder sollten die erforderlichen konzeptionellen, legislativen und technischen Vorarbeiten umgehend beginnen, damit nach der Einführung des Fristenmodells zum Dezember 2020 und der vereinbarten Bestandsaufnahme unmittelbar mit der Umsetzung des Verrechnungsmodells begonnen werden kann.

**Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch. Die deutsche Wirtschaft setzt sich dafür ein, dass Bund und Länder diese Methode auch in Deutschland einführen. Dadurch würden Kosten für Importe über deutsche Häfen und Flughäfen weiter verringert, die ökologische Bilanz gestärkt, Unternehmensansiedlungen in Deutschland unterstützt und Einnahmen für die öffentliche Hand gestärkt. Die Grundlage für die Umsetzung des von der EU angestrebten Prinzips der zentralen Zollabwicklung würde geschaffen.**